

Geschäftsordnung

der

Elaia Christengemeinden (ECG)

(Endfassung vom 14. Oktober 2017)

§ 1 Name

Die Elaia Christengemeinden sind ein freiwilliger Zusammenschluss verschiedener Gemeinden zu einem Gemeindeglied. In ihrem gemeinsamen Anliegen sind sie davon geprägt, ihre theologische und praktische Verwurzelung in dem edlen Ölbaum Israel darzustellen. (Elaia = griechisches Wort für Ölbaum)
Die Elaia Christengemeinden sind seit 26.08. 2013 Mitglied der in Österreich staatlich anerkannten Kirche „Freikirchen in Österreich“ (BMUKK BGBl. II Nr. 250/2013) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Elaia Christengemeinden sind nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Gesellschaft gegenüber.
- (2) Sie versuchen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Sie fördern biblisch–ethische Werte und Weltanschauungen in der Gesellschaft
 - Sie engagieren sich sozial–karitativ an Not leidenden Menschen in der Gesellschaft
 - Sie fördern Kinder und Jugendliche auf der Grundlage christlich-ethischer Wertvorstellungen
 - Sie dienen einander insbesondere durch Schulung und Beratung
 - Sie fördern und unterstützen Initiativen, die der Völkerverständigung, der Versöhnung ethnischer Gruppen und dem Erhalt des Friedens dienen
 - Sie fördern insbesondere Versöhnungsinitiativen mit Juden
 - Sie fördern und unterstützen verschiedene Barmherzigkeitsdienste an Juden
 - Sie fördern die Beziehung der Ortsgemeinden untereinander durch Austausch spezifisch begabter Mitarbeiter, Seminare und Kreativteams
 - Sie fördern menschliche Begabungen im Bereich der Kreativität (z. B. Tanz, Pantomime, Musik, Literatur, Gestalten, Sport, usw.)
 - Sie ermöglichen zur Durchführung besonderer Projekte die Errichtung „Selbständiger Einrichtungen“ (gemäß Artikel VII/4 der Verfassung der FKÖ und § 6 der Geschäftsordnung)
 - Sie suchen und fördern Kontakte zu den anderen Bündeln der FKÖ
 - Sie fördern den nationalen und internationalen Kontakt und Austausch mit glaubensverwandten christlichen Bewegungen
 - Sie fördern die Gründung neuer Ortsgemeinden im Sinne der Glaubensgrundlagen der ECG
 - Sie suchen und fördern die Einheit innerhalb der Christenheit
 - Sie fördern die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat

Diese Aufgaben können sowohl im In- als auch im Ausland durchgeführt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Zwecke und Ziele

Die Erreichung der Zwecke und Ziele der ECG soll durch folgende Mittel geschehen:

- (3) Versammlungen, Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten
- (4) Konferenzen, Schulungen, Seminare
- (5) Betreuungs- und Fortbildungseinrichtungen
- (6) Soziale Dienste im Sinne von Resozialisierung, Suchtbekämpfung, persönliche Beratung, Selbsthilfegruppen, Unterstützungsleistungen
- (7) Durchführung von Versöhnungs- und Barmherzigkeitsaktionen für und an jüdischen Personen
- (8) Bildung von Plattformen des ethischen Austausches in gesellschaftlicher, kultureller und künstlerischer Hinsicht
- (9) Schaffung von Kreativeinrichtungen und Kreativgruppen

§ 4 Zugehörigkeit

- (1) Zu dem Gemeindebund der Elaia Christengemeinden gehören alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der ihm angeschlossenen Ortsgemeinden.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Elaia Christengemeinden ist an die Mitgliedschaft in einer der angeschlossenen Ortsgemeinden gebunden.
- (3) Jede „neue“ Ortsgemeinde, die sich um die Aufnahme in die ECG und damit in die FKÖ bewirbt, hat ihre Zustimmung zu folgenden Grundlagen zu erklären:
 - Glaubensgrundlagen der ECG
 - Geschäftsordnung der ECG
 - Verfassung der FKÖ
- (4) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand der ECG zu ergehen.
Über die Aufnahme einer Ortsgemeinde entscheidet die Delegiertenversammlung der ECG einstimmig.
Über den Ausschluss einer Ortsgemeinde entscheiden die Delegierten der verbleibenden Ortsgemeinden einstimmig. Jeder Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss einer Ortsgemeinde erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat der „Freikirchen in Österreich“

§ 5 Ortsgemeinde

- (1) Jede Ortsgemeinde der ECG ist zugleich Teil der staatlich anerkannten Kirche „Freikirchen in Österreich“ und damit eine eigene Körperschaft öffentlichen Rechtes.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Namen der Ortsgemeinde soll der regionale Wirkungsbereich der Gemeinde erkennbar sein. Dabei ist auch auf die Verwechslungsgefahr mit der Bezeichnung anderer Gemeinden zu achten.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinde ist an bestimmte Kriterien gebunden, die in der Verfassung der FKÖ, Artikel III und in der allgemeinen Gemeindeordnung (§2) im Anhang ersichtlich sind.

- (4) Jede Ortsgemeinde ist finanziell selbstständig und in allen finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich. Keine Ortsgemeinde haftet für Verbindlichkeiten einer anderen Gemeinde.
- (5) Dem Austritt einer Ortsgemeinde aus der ECG muss ein ordnungsgemäßer Beschluss dieser Gemeinde zugrunde liegen, der dann schriftlich an den Vorstand der ECG weitergeleitet wird. Bei Auflösung einer Ortsgemeinde geht das Vermögen auf die ECG über, es sei denn, Gemeindeordnung oder Gemeindeversammlung sehen einen anderen begünstigten Zweck vor (§ 34-37 BAO).

§ 6 Selbständige Einrichtungen

- (1) Die ECG insgesamt, sowie jede einzelne Ortsgemeinde, kann bei Bedarf „selbständige Einrichtungen“ errichten. Diese können beispielsweise konfessionelle Ausbildungseinrichtungen, Kindergärten, Schulen, diakonisch-soziale Einrichtungen und anderes sein.
- (2) Nach erfolgtem Antrag auf Errichtung einer selbständigen Einrichtung (mit beigelegter Geschäftsordnung) wird diese durch eine Entscheidung der Delegiertenversammlung genehmigt und mit Beschluss im Forum der Freikirchen zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) Selbständige Einrichtungen, die von der ECG insgesamt errichtet werden, sind durch einen Delegierten in der Delegiertenversammlung vertreten.
- (4) Jede selbständige Einrichtung ist finanziell selbständig und in finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich tätig. Für Verbindlichkeiten der selbständigen Einrichtung haftet ausschließlich diese mit ihrem Vermögen.

§ 7 Finanzgebarung

- (1) Die finanziellen Mittel für die Aufgaben des Gemeindebundes der ECG werden durch verpflichtende Beiträge der einzelnen Gemeinden, sowie durch Spenden, Sammlungen und Zuwendungen aufgebracht. Die verpflichtenden Beiträge werden nach einem bestimmten Schlüssel von der Delegiertenversammlung festgelegt
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage der ECG rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen der ECG entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der ECG im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen – Ausgaben – Rechnung zu prüfen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebarung und die dem Zweck gemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.
- (4) Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die zuständigen Organe sind gehalten, die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- (5) Sollten die Rechnungsprüfer grobe Mängel entdecken oder die Fortführung des Bestandes der ECG gefährdet sein, so haben diese die Befugnis, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 8 Organe

- (A) die Delegiertenversammlung
- (B) der Vorstand
- (C) die Rechnungsprüfer
- (D) das Schiedsgericht

(A) Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegierten werden durch die Gemeindeversammlung der örtlichen Gemeinde auf Vorschlag der Gemeindeleitung für die Dauer von 4 Jahren gewählt
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Ortsgemeinden und der selbständigen Einrichtungen, sowie aus den Mitgliedern des Vorstandes, wobei aus Gemeinden bis zu 100 Mitgliedern zwei, bis zu 200 Mitgliedern drei und über 200 Mitgliedern vier Delegierte in die Delegiertenversammlung gesandt werden können.
- (3) Die Delegiertenversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Delegierten beschlussfähig.
- (4) Bei allen Beschlüssen (ausgenommen Beschlüsse nach § 4/4 und § 10) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten der ECG erforderlich.
Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Beschlüsse jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Aufgaben der Delegiertenversammlung:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Haushaltsvoranschlages
 - c. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Berufung der Rechnungsprüfer
 - e. Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Gemeinden im Einvernehmen mit dem Rat der „Freikirchen in Österreich“
 - f. Genehmigung von „selbstständigen Einrichtungen“
 - g. Entscheidungen über sämtliche Fragen, die die Gesamtheit der ECG und der Freikirchen in Österreich betreffen, wie etwa Änderungen der Glaubensgrundlagen und der Geschäftsordnung der ECG oder der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung der ECG und Austritt aus FKÖ
 - i. Festsetzung der verpflichtenden Beiträge der Gemeinden (§ 7/1)

(B) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - den Beiräten, die durch Beschluss der Delegiertenversammlung ernannt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand ein neues Mitglied kooptiert, das aber bei der nächsten Delegiertenversammlung bestätigt werden muss.
- (3) Für die Beschlussfassung ist Einstimmigkeit bei Anwesenheit von zumindest 2/3 der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

- (4) Der Vorstand vertritt die Elaia Christengemeinden im Forum der „Freikirchen in Österreich“
- (5) Aufgaben des Vorstands:
- a. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen werden.
 - b. Er vertritt die ECG nach außen, wobei der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die ECG befugt ist.
 - c. Er beruft aus seiner Mitte die stimmberechtigten Mitglieder im Forum der „Freikirchen in Österreich“ und unter diesen jene Person(en), die die Elaia Christengemeinden im Rat der Freikirchen in Österreich vertreten soll(en) - gemäß den Richtlinien von Artikel VIII, Absatz 1 und 4 der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“.
 - d. Er sorgt für die Einladung zur und Durchführung der Delegiertenversammlung.
 - e. Er ist für den jährlichen Voranschlag und den Rechnungsabschluss verantwortlich.
 - f. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.
 - g. Ihm obliegt die Beratung und Förderung der Ortsgemeinden.
 - h. Er führt ein Verzeichnis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Ortsgemeinden, sowie der Mitglieder der Gemeindeleitungen. (gem. Art VII/Abs. 6 b)
 - i. Er führt ein Verzeichnis von voll-, teilzeitlich und ehrenamtlichen Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorgern (gem. Art VII/Abs. 6 c).
 - j. Er berät über die Religionsunterrichtspläne, sowie über den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen gesetzlich anerkannten Kirchen über die Abhaltung von Religionsunterricht bzw. Teilnahme von Mitgliedern der Freikirchen in Österreich am Religionsunterricht anderer gesetzlich anerkannter Kirchen und gibt seine Stimme bei der Beschlussfassung im Rat der Freikirchen durch seine stimmberechtigten Mitglieder ab.
 - k. Er vermittelt bei Problemen in oder zwischen Ortsgemeinden, wenn er dazu angerufen wird.
 - l. Er schreitet ein, wenn in einer Ortsgemeinde grobe Abweichungen von den Glaubensgrundlagen und/oder von der Geschäftsordnung der ECG erkennbar sind.
 - m. Er kann bei „Gefahr in Verzug“ die geeigneten Maßnahmen treffen, welche nachträglich von der Delegiertenversammlung genehmigt werden müssen.

(C) Rechnungsprüfer

- (1) Es werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Rechnungsprüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (2) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

(D) Das Schiedsgericht

- (1) In allen internen Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht.
- (2) Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt dadurch, dass jede Streitpartei innerhalb von 8 Tagen 2 Delegierte dem Vorstand namhaft macht. Diese Delegierten wählen mit Stimmenmehrheit aus der Delegiertenversammlung einen Obmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den Grundlagen der ECG. Diese Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen und ist ECG-intern bindend und endgültig. Mitglieder oder Gemeinden, die diese Entscheidung nicht anerkennen, können aus den ECG ausgeschlossen werden.

§ 9 Amtsträger

- (1) Die Bezeugung des Evangeliums durch Wort und Tat ist allen Mitgliedern der Ortsgemeinden aufgetragen. Sie nehmen diese Aufgabe in verschiedenen Diensten mit unterschiedlichen Gaben, die ihnen zum „Nutzen“ aller durch den Geist Gottes gegeben sind, wahr. Nach dem Zeugnis des Neuen Testaments sind diese Dienste und Gaben gleichwertig und begründen keine Rangordnung, sondern sind funktional ausgerichtet.
- (2) Die Gemeindeleitung jeder Ortsgemeinde kann in diesem Sinn nach Artikel IV der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“ bestimmten Mitgliedern, die zu einem speziellen Dienst (Funktion) als „Pastor“, „Pastoralassistent“ oder „Seelsorger“ berufen sind, einen entsprechenden Ausweis ausstellen, der sie in der Öffentlichkeit als Amtsträger der „Freikirchen in Österreich“ ausweist und gemäß Österreichischen Religionsrechtes schützt. Für sie gelten insbesondere die Bestimmungen von Artikel IV, Absatz (4) der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“.

§ 10 Auflösung der ECG und Austritt aus FKÖ

- (1) Die Auflösung der ECG kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit einstimmigem Beschluss erfolgen.
- (2) Dabei entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, das nicht für Zwecke verwendet werden darf, die im Widerspruch zur Zielsetzung der ECG stehen. Das Vermögen darf daher nur nach §34 der BAO einer Vereinigung zugeführt werden, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannt ist und dieses Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
- (3) Der Austritt der ECG aus den „Freikirchen in Österreich“ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung einstimmig erfolgen.

Gemeindeordnung für die Ortsgemeinden der ECG

§ 1 Grundlegendes

- (1) Jede Ortsgemeinde kann nachstehende „allgemeine“ Ordnung in einer eigenen Gemeindeordnung präzisieren und ergänzen.
- (2) Die Glaubensfundamente der Ortsgemeinde sind in den detaillierten Glaubensgrundlagen der Elaia Christengemeinden zusammengefasst. Insbesondere die Präambel mit dem Bezug zu Israel weist auf den theologischen Schwerpunkt hin, der für jede Gemeinde der ECG prägend ist. Ebenso sind auch die „Glaubensgrundlagen“ in Artikel II der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“ für jede Gemeinde bindend.
- (3) Die Ortsgemeinde ist in Fragen des Aufbaus, der Struktur, in ihrem Wirkungsbereich, sowie in geistlicher und wirtschaftlicher Hinsicht autonom und eigenverantwortlich – im Rahmen der Elaia Christengemeinden (Glaubensgrundlagen und Geschäftsordnung) und der „Freikirchen in Österreich“ (Verfassung)
- (4) Die Berufung, Ausbildung und Einsetzung von Pastoren, Seelsorgern, Pastoralassistenten, Gemeindeleitern, Ältesten und allen weiteren Funktionsträgern obliegt der Ortsgemeinde und wird nach gemeindeinternen Richtlinien gehandhabt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Zur Ortsgemeinde gehören die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder gemäß Artikel III der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“. Beide sind durch ihre Zugehörigkeit zur Ortsgemeinde auch Mitglieder der ECG und der FKÖ.
- (2) Die detaillierten Kriterien für die Mitgliedschaft, das Verfahren der Aufnahme in die Gemeinde und die Art der Bestätigung der Mitgliedschaft für ordentliche und außerordentliche Mitglieder regelt jede Ortsgemeinde selbständig. Über die Aufnahme oder den Austritt eines Mitgliedes entscheidet die Gemeindeleitung der jeweiligen Ortsgemeinde.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder einer anderen staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist gesetzlich nicht möglich. Auch kann die Mitgliedschaft nur in einer Gemeinde der ECG ausgeübt werden, in der Regel nur in jener, in deren Einzugsbereich der Hauptwohnsitz des betroffenen Mitgliedes liegt. Ausnahmeregelungen vom Wohnsitzprinzip werden von der Gemeindeleitung der jeweiligen Ortsgemeinde bestimmt.
- (4) Zu den Aufgaben jedes Mitgliedes gehört es, an der Verwirklichung der Ziele der Ortsgemeinde, der Elaia Christengemeinden und der FKÖ aktiv mitzuarbeiten und durch einen nach biblischem Maßstab geführten Lebenswandel in der Gesellschaft ein Vorbild zu sein.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft geschieht durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt wird durch eine schriftliche Austrittserklärung vor der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Gemeindeleitung der jeweiligen Ortsgemeinde angezeigt. Dem Mitglied werden bei seinem Austritt keinerlei Gebühren auferlegt.

§ 3 Organe der Ortsgemeinde

(A) Die Gemeindeversammlung

- (1) Zu der Gemeindeversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder der Ortsgemeinde. Diese haben das volle Stimmrecht. Die außerordentlichen Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Gemeindeversammlung beratend teilnehmen.
- (2) Sie wird bei Bedarf von der Gemeindeleitung einberufen und von einem Mitglied der Gemeindeleitung geleitet.
- (3) Aufgaben der Gemeindeversammlung:
 - a. Sie wählt aus ihrer Mitte nach Vorschlag der Gemeindeleitung die Delegierten für die Delegiertenversammlung der ECG für einen Zeitraum von 4 Jahren mit Zweidrittelmehrheit.
 - b. Sie bestätigt die Berufung oder Abberufung von Mitgliedern der Gemeindeleitung.
 - c. Sie bestätigt Pastoren, Pastoralassistenten und Seelsorger.
 - d. Weitere Aufgaben sind im Art.VI/4 der Verfassung der FKÖ geregelt.

(B) Die Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens 3 Personen. Die Festlegung der Mitglieder der Gemeindeleitung und der Funktionsdauer obliegt der jeweiligen Ortsgemeinde.
- (2) Die Gemeindeleitung wählt aus ihren Reihen einen Vertreter, der die Ortsgemeinde nach außen vertritt. Dieser ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Gemeindeleitung zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Ortsgemeinde befugt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Gemeindeleitung kann der verbleibende Teil der Gemeindeleitung ein neues Mitglied mit Bestätigung durch die Gemeindeversammlung berufen.
- (4) Aufgaben der Gemeindeleitung:
 - a. Sie fördert das Leben der Gemeinde im Sinn der Ziele der ECG.
 - b. Sie entscheidet über Aufnahme und Ausschluss einzelner Mitglieder.
 - c. Sie ist für die Finanzgebarung verantwortlich.
 - d. Sie sorgt für eine regelmäßige Berichterstattung an die Gemeindeversammlung.
 - e. Sie ist bei Veränderungen der Gemeindeleitung für die Nominierung neuer oder Abberufung bestehender Mitglieder verantwortlich. Diese Veränderungen werden durch die Gemeindeversammlung bestätigt.
 - f. Sie entscheidet über die Anstellung oder Kündigung von Mitarbeitern.
 - g. Sie führt die Liste der Mitglieder der Ortsgemeinde

§ 4 Art der Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die Ortsgemeinde entscheidet eigenständig über die Aufbringung der finanziellen Mittel für ihre Tätigkeit, wie etwa durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, Spenden, Sammlungen, Vermögensverwaltung, Vermächtnisse und andere Zuwendungen. Beiträge werden gemäß der Beitragsordnung der Freikirchen in Österreich in der jeweils geltenden Fassung gehandhabt.
- (2) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der gesamten ECG werden durch Beiträge, die durch die Delegiertenversammlung nach einem bestimmten Schlüssel festgelegt werden, von der Ortsgemeinde aufgebracht.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Bundes der ECG haftet ausschließlich deren Vermögen. Für Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde haftet ausschließlich die örtliche Gemeinde.

§ 5 Auflösung der Gemeinde

- (1) Die Auflösung der Gemeinde kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gemeindeversammlung durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder einstimmig beschlossen werden. Dieser Entschluss muss von der Delegiertenversammlung der ECG bestätigt werden. (gemäß Artikel VI, Absatz 2 der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“)
- (2) Ein nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen geht auf die ECG über, es sei denn, die Gemeindeversammlung beschließt, das Vermögen einem anderen begünstigten Zweck gem. § 34 – 37 Bundesabgabenordnung (BAO) zu übertragen. Das Vermögen darf nur einer Vereinigung zugeführt werden, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannt ist.